



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 29. Oktober 2015, Zahl 166-852/2015, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 14, 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 29. Oktober 2015, Zahl 165-852/2015 (Müllabfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz pro Müllsack bzw. Müllbehälter (inklusive Umsatzsteuer):

je	80 l	Müllbehälter (Sack)	Euro	7,00
je	120 l	Müllbehälter	Euro	9,40
je	240 l	Müllbehälter	Euro	18,60
je	1.100 l	Müllbehälter	Euro	82,50
je	2.500 l	Müllbehälter	Euro	192,50

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.

Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühr, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

Die Abfallgebühr ist vierteljährlich mit Bescheid festzusetzen (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober eines jeden Jahres).

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 22. Oktober 2004, Zahl: 360-813/2004, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Genshofer Christian

Amtstafel Trebesing:

Angeschlagen am: 05. November 2015

Abgenommen am: 19. November 2015